Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8473**

16. Wahlperiode 11. 03. 2008

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Piltz, Christian Ahrendt, Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/8229 –**

Einsatz von Überwachungskameras zur Verfolgung von Hundekotspuren

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut Medienberichten hat ein genossenschaftliches Kreditinstitut in Stuttgart einer Kundin eine Rechnung für Reinigungskosten geschickt. Auf Grund der Videoüberwachung sei festgestellt worden, dass es bei ihrem Besuch zu einer fäkalen Verunreinigung durch Hereintragen von Hundekotspuren gekommen sei. Der Fall hat exemplarische Bedeutung. Es stellt sich die Frage, wie sicher Daten vor Zweckentfremdungen sind. Gemäß § 6b des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ist die Beobachtung öffentlich zugängiger Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) nur zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen, zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

1. Zu welchem Zweck im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes ist die Videoüberwachung in Geschäftsräumen von Kreditinstituten zulässig?

Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nach § 6b Abs. 1 BDSG nur zulässig, soweit sie

1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Nummer 3 betrifft allein den nichtöffentlichen Bereich. Die Festlegung der konkreten Zwecke muss vor Beginn der Videoüberwachung erfolgt sein.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 7. März 2008 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Wie werden hierbei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen gewahrt?

Der Schutz der Betroffenen wird dadurch gewährleistet, dass

– eine Videoüberwachung nach § 6b BDSG nur dann zulässig ist, wenn sie zu bestimmten Zwecken erforderlich ist und keine Anhaltspunkte für überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen bestehen,

– die erhobenen Daten einer strengen Zweckbindung unterliegen,

– § 6b BDSG besondere Informations- und Löschungspflichten vorsieht.

Überwiegen schutzwürdige Interessen der Betroffenen, ist die Videoüberwachung (§ 6b Abs. 1 BDSG) ebenso wie die Verarbeitung oder Nutzung der durch die Videoüberwachung erhobenen Daten für andere Zwecke als die Gefahrenabwehr und die Strafverfolgung unzulässig (§ 6b Abs. 3 BDSG), sind die Daten unverzüglich zu löschen (§ 6b Abs. 5 BDSG).

Gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 1 BDSG stellt die unbefugte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zudem eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 43 Abs. 3 BDSG mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet werden kann.

3. Welche Fälle von Zweckentfremdungen im Zusammenhang mit dem Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen (Videoüberwachung) sind der Bundesregierung in der Vergangenheit bekannt geworden?

4. Zu welchen Sanktionen haben die Zweckentfremdungen geführt?

5. Wie und wodurch werden Betroffene vor Zweckentfremdungen ihrer durch optisch-elektronische Einrichtungen (Videoüberwachung) erfassten Daten geschützt?

6. Hält die Bundesregierung diesen Schutz für ausreichend, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

7. Beobachtet die Bundesregierung allfällige Entwicklungstendenzen im Zusammenhang mit dem Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen (Videoüberwachung), wenn nein, warum nicht, bzw. wenn ja, wie stellt sich die Entwicklung insbesondere zahlenmäßig und hinsichtlich des Einsatzzwecks dar?

8. Ist ein Anwachsen der gesammelten Datenmengen festzustellen, und wenn ja, ist die Bundesregierung auch in Anbetracht dieses Umstands der Auffassung, dass der normative Schutz Betroffener vor Zweckentfremdungen ausreicht?

Die Kontrolle der Datenverarbeitung nichtöffentlicher Stellen (§ 27 ff. BDSG) im Einzelfall und damit auch die Ahndung eventueller Verstöße gegen die o. g. Schutzvorgaben des § 6b BDSG liegt in der Zuständigkeit der Länder und der von diesen bestimmten Aufsichtsbehörden. Betroffene können sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden, die den Sachverhalt prüfen und ggf. eine Sanktion erlassen wird.

Dies ist – nach Presseberichten – auch im zugrunde liegenden Fall geschehen. Das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg hat dem betreffenden Kreditinstitut eine Rüge erteilt und zur Begründung ausgeführt, zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen dürften Videoaufzeichnungen nur genutzt werden, wenn dies im Einzelfall erforderlich und verhältnismäßig sei.

Da die Aufsicht über die Datenverarbeitung nichtöffentlicher Stellen im Einzelfall bei den Ländern liegt, führt die Bundesregierung keine statistischen Erhebungen zu Anzahl, Art und Umfang von Videoüberwachungsvorgängen durch und verfügt damit auch nicht über konkretes Zahlenmaterial zu Verstößen gegen § 6b BDSG und den deshalb verhängten Sanktionen.

Dessen ungeachtet steht sie aber in einem ständigen Informationsaustausch mit den Aufsichtsbehörden der Länder. Fehlentwicklungen im Bereich der Videoüberwachung sind ihr bislang nicht bekannt geworden. Sie hält die existierenden normativen Schutzmechanismen des BDSG daher für ausreichend und sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

9. In welchen Fällen überwiegen die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen im Sinne des § 6b BDSG das Überwachungsinteresse?

Das Interesse an der Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen ist mit den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen abzuwägen. Dies setzt eine umfassende Würdigung des Einzelfalls voraus. Allgemein gilt, dass der Betroffene nicht zum bloßen Objekt einer Überwachungsmaßnahme herabgewürdigt werden darf, der er sich nicht entziehen kann oder die seine Intimsphäre berührt. Die schutzwürdigen Interessen des Einzelnen überwiegen daher jedenfalls dann das Interesse am Einsatz von Videosystemen, wenn die jeweilige Videoeinrichtung eine dauerhafte, gezielte Beobachtung seiner Person ermöglicht oder besonders sensible Bereiche – wie Toiletten, Umkleidekabinen etc. – erfasst.

10. Welche typischen Fallgruppen werden von den Tatbestandsmerkmalen „Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen“ sowie „Wahrnehmung des Hausrechts“ gemäß § 6b BDSG erfasst?

Das Tatbestandsmerkmal „Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen“ gilt ausschließlich für die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung. Es umfasst alle gesetzlich festgeschriebenen Verwaltungsaufgaben. Daher fallen z. B. auch Videoüberwachungssysteme zur Sicherung oder Zugangskontrolle öffentlich zugänglicher Verwaltungsgebäude in diese Fallgruppe.

Auf das Tatbestandsmerkmal „Wahrnehmung des Hausrechts“ können sich sowohl Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung als auch solche der Privatwirtschaft berufen. Es umfasst die Befugnis, Störer aus einem bestimmten Raum zu verweisen und ihnen das Betreten für die Zukunft zu untersagen. Eine Videoüberwachung zur Wahrnehmung des Hausrechts dient typischerweise der Zutrittskontrolle sowie der Dokumentation von Ereignissen, die ein Hausverbot rechtfertigen.

11. Ist von § 6b BDSG eine Verknüpfung der im Wege der Videoüberwachung gewonnen Daten mit anderen Daten, z. B. Kundendaten, umfasst, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Gemäß § 6b Abs. 3 Satz 1 BDSG ist die Verarbeitung oder Nutzung von Videoüberwachungsdaten nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des jeweiligen Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen. Für einen anderen Zweck dürfen Videoüberwachungsdaten nur verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist (§ 6b Abs. 3 Satz 2 BDSG). Die Aufzählung der zulässigen Zwecke ist abschließend. Eine Verarbeitung von

Videoüberwachungsdaten zu sonstigen Zwecken – wie etwa der Werbung, Marktforschung oder Erstellung von Konsum- und Bewegungsprofilen – wäre aus diesem Grund, spätestens aber im Wege der Interessenabwägung als datenschutzrechtlich unzulässig zu bewerten und könnte als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

12. Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, dass im Falle des Einsatzes optisch-elektronischer Einrichtungen (Videoüberwachung) nicht nur der Umstand der Beobachtung, wie in § 6b BDSG vorgesehen, erkennbar gemacht wird, sondern darüber hinaus auch der Zweck der Beobachtung, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

Soweit die Videoüberwachung entgegen der Vorgabe des § 6b Abs. 2 BDSG nicht durch geeignete Maßnahmen erkennbar gemacht wird, ist sie unzulässig.

Wie bereits ausgeführt, sind der Bundesregierung Fehlentwicklungen im Bereich der Videoüberwachung bislang nicht bekannt geworden; sie sieht deshalb insoweit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333